

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

WAS DARF DER VEREIN ?

Bei der Frage nach der Erlaubtheit einer wirtschaftlichlichten Tätigkeit sind je nach Materie – nämlich Vereinsgesetz, GewO und BAO – verschiedene Fragestellungen, Begrifflichkeiten, Wertungskriterien und Konsequenzen gegeben.

1. Nach dem Vereinsgesetz

Hier lautet die **Fragestellung und Begrifflichkeit**: Wann beginnt eine **„auf Gewinn berechnete Tätigkeit“**, die zum Verlust der Qualifikation „ideeller Verein“ führt und sind „ideelle Vereine“ überhaupt befugt, als Träger wirtschaftlicher Unternehmungen tätig zu werden?“.

Es wurde bereits angeführt (FN 3), daß der Ansatz des Verfassungsgerichtshofes durch eine liberale Gesetzesauslegung gekennzeichnet ist: Personenvereinigungen, die darauf abzielen, einen Gewinn zu erwirtschaften (der dann Vereinsmitgliedern oder dritten Personen zugute kommen soll) oder bloß den Deckmantel für die Erwerbstätigkeit anderer Personen abgeben, sind von der Wirksamkeit des Vereinsgesetzes ausgenommen. Der Grund dafür liegt in der Bestimmung des **Art 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention**¹ (**EMRK**, seit 1964 als verfassungsändernd anerkannt). Diese Bestimmung gewährt das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Vereinsfreiheit² und stellt das **Wertungskriterium** für die nach wie vor liberale Auslegung dar. Als **Konsequenz** ergibt sich daher, daß Vereine, die (**nur**) darauf abzielen, einen Gewinn zu erwirtschaften (der dann Vereinsmitgliedern oder dritten Personen zugute kommen soll) oder **bloß** den Deckmantel für die Erwerbstätigkeit anderer Personen abgeben, sind, entweder nach § 12 Vereinsgesetz 2002 von der **Vereinsbehörde nicht zu gestatten** oder nach 29 Vereinsgesetz 2002 von der Vereinsbehörde **aufzulösen** sind.

¹ (1) **Alle Menschen haben das Recht** sich friedlich zu versammeln und **sich frei mit anderen zusammenzuschließen**, einschließlich des Rechtes zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. (2) Die Ausübung dieser Rechte darf **keinen anderen Einschränkungen** unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

² **Die Vereinsfreiheit besteht** jedenfalls **im Recht auf freie Bildung von Vereinen** und im **Recht auf Wahrung des Rechtsbestandes** und **der Organisation eines gegründeten Vereines**. Daher müssen die Möglichkeiten zur behördlichen Auflösung eines Vereines rechtlich festgelegt sein. Das Grundrecht auf Vereinsfreiheit beinhaltet auch **das Recht des Einzelnen auf freie Mitgliedschaft zu Vereinen**.

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

2. Nach der Gewerbeordnung

Wirtschaftliche Tätigkeiten von ideellen Vereinen sind, wie im vorherigen Abschnitt gezeigt, infolge liberaler Auslegung des Vereinsgesetzes in relativ weitem Maße zulässig. Es ist daher zu überprüfen, ob es **im Bereich des Gewerberechtes** Wertungsunterschiede gibt und (**Fragestellung:**) ob und wann ein wirtschaftlich tätiger Idealverein für seine Tätigkeit auch eine Gewerbeberechtigung benötigt.

Bei Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit tritt aber als **Wertungskriterium** die Beachtung **des Gleichheitsgrundsatzes** (als weiteres Grundrecht) hinzu, sodaß die gewerberechtliche **Begrifflichkeit der „Ertragsabsicht“** strenger als die vereinsrechtliche Begrifflichkeit der „Gewinnabsicht“ ist.

Regelungen der Gewerbeordnung

Allgemeines

Die **Gewerbeordnung erlaubt es Vereinen, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Gewerbe zu betreiben (§ 9 Abs 1 GewO)**. Der Verweis auf den Wirkungsbereich ist vor allem ein Verweis auf die Statuten. Eine statutenmäßig nicht gedeckte wirtschaftliche Tätigkeit kann daher auch gewerberechtlich unzulässig sein. Durch die Gewerberechtsnovelle 1988 wurde eine Begünstigung von Vereinen gegenüber Gewerbetreibenden dadurch beseitigt, daß eine Vereinstätigkeit, die auf der Verschaffung vermögensrechtlicher Vorteile für Vereinsmitglieder gerichtet ist, Gewerbsmäßigkeit begründen kann (§ 1 Abs 6 GewO). Durch die Gewerberechtsnovelle 1992 wurde dem § 1 Abs 6 ein Zusatz angefügt, der **Ertragsabsicht gesetzlich vermutet**. Durch die Gewerbeordnung 1994 (und die Novelle 1996) ist in Bezug auf diese gesetzliche Vermutung keine Gesetzesänderung eingetreten.

Generalklausel der Gewerbeordnung (§ 1 GewO):

Welche Tätigkeiten unter die Gewerbeordnung fallen, wird in einer Generalklausel in Abs 1 des § 1 GewO geregelt und in den folgenden Absätzen 2 bis 6 erläutert:

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine **Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt**, wenn sie **selbständig, regelmäßig** und in der **Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen**, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) **Selbständigkeit** im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als **regelmäßige Tätigkeit**, wenn nach Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung eines Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die **Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen**, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

(6) Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangen vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird **vermutet**, daß die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Die Gesetzesmaterialien zur Gewerbeordnung

Unter Gesetzesmaterialien werden zB die Ausschlußberichte anlässlich der Gesetzgebung der einzelnen Gesetzesbestimmungen verstanden.

Ausschußbericht zur Gesetzesnovelle 1988:

„Das **Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes** wird dann gegeben sein, wenn der Verein seinen Mitgliedern - wenn auch nur zur Förderung des ideellen Zwecks - Leistungen anbietet und erbringt oder Waren an die Mitglieder vertreibt und dies in einer Art und Weise vor sich geht, die vergleichbar ist mit dem **Auftreten und der Gestion eines einschlägigen Gewerbebetriebes**. Hierbei kommt es nicht so sehr darauf an, ob der Verein eine kaufmännische Einrichtung bestimmten Umfangs besitzt, sondern darauf, **wie sich der Verein hinsichtlich der üblicherweise von Gewerbebetrieben ausgeübten Tätigkeiten dem Publikum gegenüber präsentiert**. So werden zB Geselligkeitsvereine, Jugendklubs ua keiner einschlägigen Gewerbeberechtigung bedürfen, wenn die Mitglieder im Rahmen ihrer Zusammenkünfte in einfacher Weise mit Speis und Trank versorgt werden. Vereine allerdings, die eine auf Gewinn gerichtete und der GewO unterliegende Tätigkeit entfalten und den erwirtschafteten Gewinn der Verwirklichung eines ideellen Zwecks widmen, bedürfen hingegen einer Gewerbeberechtigung (vgl § 1 Abs 2 GewO, wonach es gleichgültig ist, für welche Zwecke der wirtschaftliche Vorteil bestimmt ist).“

Ausschußbericht zur Gesetzesnovelle 1992:

„Die Nachhaltigkeit der Entfaltung einer entgeltlichen Tätigkeit durch einen Verein soll die widerlegliche Vermutung begründen, daß Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Diese Rechtsvermutung ist bei Vereinen nicht anzuwenden, bei denen amtsbekannt ist, daß sie nicht in Ertragsabsicht handeln, weil sie wohltätigen, sozialen Zwecken udgl dienen; im übrigen gelten die Ausführungen des Ausschlußberichtes 1988.“

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 1 Abs 2, 5 und 6 GewO

Die folgenden **10 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes** sollen zu Gesetzestext und Materialien einen zusätzlichen Überblick über die Rechtslage geben:

1. Der Verkauf von Waren, die nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes eingekauft worden sind und später zum **Selbstkostenpreis** oder sogar unter den Gestehungskosten abgegeben werden, stellt keine gewerbsmäßige Tätigkeit dar (VwGH 27.11.1956, 3383/53 und 18.9.1984, 84/04/0026).

2. Verabreicht ein Verein an Vereinsmitglieder und andere Personen Speisen gegen Entgelt und schenkt er gegen Entgelt Getränke aus, so läßt sich, wenn **Preise in einer Höhe wie in vergleichbaren Gastgewerbebetrieben** eingefordert und hiedurch Überschüsse erzielt werden, auf eine für den Verein bestehende Absicht schließen, die Einnahmenerzielung nicht auf die Deckung der mit der betreffenden, entgeltlich vorgenommenen Vereinstätigkeit zusammenhängenden Unkosten zu beschränken, sondern einen darüberhinausgehenden Ertrag herbeizuführen (VwGH 28.5.1991, 90/04/153 und 27.4.1993, 92/04/0245).

3. Bei Beurteilung der Ertragserzielungsabsicht ist unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs 2 nicht die Gesamtgebarung des Vereines, sondern nur die mit dem jeweils in Rede stehenden Aspekt der Vereinstätigkeit verbundene diesbezügliche **Absicht** zu berücksichtigen (VwGH 6.2.1990, 89/04/0186 und 5.11.1991, 91/04/0108 und 27.4.1993, 92/04/0245).

4. Ist die - **selbständig und regelmäßig** - **ausgeübte Bewirtung** durch einen Verein darauf angelegt, die daraus gezogenen Einnahmen nicht nur zur Deckung der damit im Zusammenhang stehenden Unkosten, sondern auch zur zumindest teilweisen Deckung der Ausgaben eines anderen Bereiches der Vereinstätigkeit (etwa zur Begleichung von Platzmieten und der Anschaffung von Dressen) zu verwenden, ist die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des § 1 Abs 2 - unabhängig von der Frage eines Zufließens oder der Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder im Sinne des § 1 Abs 5 und 6 - zu bejahen (VwGH 19.3.1991, 90/04/0130 und 19.5.1992, 92/04/0065).

5. Im Falle einer **Bewirtung** darf, um die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewinnerzielungsabsicht auszuschließen, nur die Deckung der Kosten der betreffenden Bewirtung angestrebt werden. Umfassen die für Leistungen des Vereines eingehobenen Entgelte **auch einen Kostenbeitrag für sonstige Tätigkeit des Vereines** und die damit verbundenen Auslagen, so liegt Gewinnerzielungsabsicht vor (VwGH 6.2.1990, 89/94/0186 und 27.4.1993, 92/04/0245).

6. Der Umstand allein, daß nur Mitglieder im Sinne der Vereinsstatuten die **Speisenverabreichung bzw den Ausschank von Getränken** in Anspruch nehmen können, schließt die Ertragserzielungsabsicht nicht aus (VwGH 20.3.1984, 83/04/0214 und 6.2.1990, 89/04/0186 und 27.11.1990, 90/04/0193 und 27.4.1993, 92/04/0245).

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

7. Die auf Personenvereinigungen und Vereine bezughabenden Bestimmungen des § 1 Abs 5 und 6 bilden eine Sondernorm für jene Fälle, in denen bei alleiniger Anwendung des § 1 Abs 2 die Ertragserzielungsabsicht verneint werden müßte, weil der erzielte Ertrag nicht der Personenvereinigung bzw dem Verein, sondern seinen Mitgliedern zum wirtschaftlichen Vorteil gereicht. Unzutreffend ist daher die Rechtsansicht, die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, sei bei einem Verein nur dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs 6 vorliegen (VwGH 24.11.1992,92/04/0180).

8. Bei Vereinen nach dem Vereinsgesetz genügt zur Annahme der Gewinnerzielungsabsicht die Erfüllung der beiden im § 1 Abs 6 angeführten **Tatbestandselemente**³ (VwGH 5.11.1991,91/04/0108).

9. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs 6 ist bei Vereinen nach dem Vereinsgesetz zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Absicht, einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, nicht die Absicht erforderlich, aus der fraglichen Tätigkeit die Ausgaben übersteigende Einnahmen und damit einen Gewinn zu erzielen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist vielmehr auch dann erfüllt, wenn **(bloß) die Absicht** besteht, aus der fraglichen Tätigkeit den Vereinsmitgliedern in sonstiger Weise (irgend)einen vermögenswerten Vorteil zuzuwenden (zB gastgewerbliche Leistungen zum Selbstkostenpreis zu konsumieren) (VwGH 19.6.1990,90/04/0036 und 5.11.1991, 91/04/0108).

10. Aus § 1 Abs 6 ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß tatbestandsmäßig für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung nur das Vorliegen sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen eines „einschlägigen“ Gewerbebetriebes wäre, sondern es wird vielmehr als Tatbestandsmerkmal **nur das Vorhandensein des „Erscheinungsbildes“** eines derartigen Gewerbebetriebes normiert (VwGH 29.1.1991, 90/04/0179).

Als **Konsequenz** ergibt sich daher, daß Vereine, die im Sinne des § 1 Abs 2 GewO eine **Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben**, den **Bestimmungen der Gewerbeordnung** (zB Gewerbeanmeldung, Befähigungsnachweise, Betriebstättengenehmigungen) **und** uU auch den Bestimmungen **des UWG unterliegen** und bei **Verstößen** die **Strafbestimmungen der GewO** sowie uU die **Verletzungstatbestände des UWG** anwendbar sind. Derartige Verstöße stellen aber für die Vereinsbehörde keinen Anlaß dar, einen (nach wie vor) auf Gewinn berechneten Verein nach 29 Vereinsgesetz 2002 aufzulösen.

³ Die beiden Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs 6 sind das Aufweisen des Erscheinungsbildes eines einschlägigen Gewerbebetriebes und die Ausrichtung der Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf das Erlangen vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder.

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

3. nach der Bundesabgabenordnung

Wiederholung: Wirtschaftliche Tätigkeiten von ideellen Vereinen sind, wie im vorherigen Abschnitt gezeigt, infolge liberaler Auslegung des Vereinsgesetzes in relativ weitem Maße zulässig. Weiters war zu überprüfen, ob es im Bereich des Gewerberechtigtes Wertungsunterschiede gibt und zu beantworten, ob und wann ein wirtschaftlich tätiger Idealverein für seine Tätigkeit auch eine Gewerbeberechtigung benötigt. Nun ergibt sich die **Fragestellung**, ob und wann einem wirtschaftlich tätiger Idealverein für seine Tätigkeit Steuerbegünstigungen gewährt werden.

Das österreichische Abgabenrecht räumt Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (also auch **Vereinen**), die **gemeinnützigen**, mildtätigen oder kirchlichen **Zwecken** (= begünstigten Zwecken) dienen, besondere Begünstigungen ein.

Bei Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit gilt daher als steuerrechtliches **Wertungskriterium**, daß die **weitgehende Steuerschonung** dieser Institutionen ihre Ursache darin hat, daß diese Institutionen häufig **staatliche Aufgaben übernehmen: sie dienen bereits auf diese Weise dem Staat** und haben daher ihren Beitrag zum Gemeinwohl in ausreichendem Umfang geleistet. Zudem soll vermieden werden, daß dem Staat **förderungswürdig** erscheinende Tätigkeiten durch eine Besteuerung gehemmt werden. Dies wäre der Fall, wenn die für begünstigte Zweck angesammelten Mittel durch steuerliche Belastungen geschmälert werden. Durch die steuerlichen Begünstigungen soll erreicht werden, daß **sich möglichst viele Staatsbürger zur Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zusammenschließen**; dies bewirkt gleichzeitig eine Förderung der Privatinitiative der Bevölkerung.

Die **Bundesabgabenordnung** legt programmatisch fest, unter welchen Voraussetzungen die in den einzelnen Abgabengesetzen für gemeinnützige Vereine vorgesehenen Steuervorteile zustehen (§§ 34 bis 47 BAO). Die **einzelnen Abgabengesetze** (oder Materiegesetze etwa für KöSt, Ust, Gebühren, ErbSt, KommSt, LohnSt, Werbeabgabe) regeln somit Art und Umfang der Steuerbegünstigungen, die den nach BAO als begünstigt (gemeinnützig) eingestuften Rechtsträgern (Vereinen) zukommen. Die **Vereinsrichtlinien** 2001 sind ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 2001, GZ. 06 5004/10-IV/6/01.

Grundtatbestand des § 34 BAO

§ 34 BAO lautet: „Die Begünstigungen, die bei Betätigung für **gemeinnützige Zwecke** auf abgabenrechtlichen Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Personenvereinigung, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung oder ihrer sonstigen **Rechtsgrundlage** und nach ihrer **tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar** der Förderung der genannten Zwecke zumindest **überwiegend im Bundesgebiet** dient. “

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

Komponenten des § 34 BAO

Diese Gesetzesbestimmung umschreibt die 6 Hauptkomponenten, die für die **Anwendung der in einzelnen Abgabengesetzen vorgesehenen Begünstigungen vorliegen müssen**. Diese Komponenten sind in den §§ 35 bis 43 BAO bzw. in den VereinsRL geregelt.

1. Komponente: Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird (§ 35 Abs 1 BAO). Eine **Förderung der Allgemeinheit** liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf ... kulturellem ... Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der **Kunst**⁴ und Wissenschaft ... (§ 35 Abs 2 BAO).

Zum Begriff der **Allgemeinheit** bestimmt § 36 BAO, daß ein Personenkreis nicht als Allgemeinheit aufzufassen ist, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dgl. fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann .

2. Komponente: Ausschließlichkeit der Förderung begünstigter Zwecke

Nach § 39 BAO liegt **ausschließliche Förderung** vor, wenn folgende 5 Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, **keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** verfolgen.
2. Die Körperschaft darf **keinen Gewinn** erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft **nicht mehr als** ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer **Sacheinlagen zurückerhalten**, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
4. Die Körperschaft darf **keine** Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

⁴ **Kunst** : Begünstigtes Förderungsziel wird in diesem Zusammenhang nicht nur die Kunst, sondern die **Kultur schlechthin** darstellen. Die Förderung von Kunst und Kultur kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Einerseits kann sich ein Verein die Aufgabe stellen, bestimmte **künstlerische oder kulturelle Veranstaltungen** zu fördern, wie zB Ausstellungen, Führungen und Vorträge; andererseits kann die Förderung darin gelegen sein, daß ein Verein **die Ausübung der künstlerischen oder kulturellen Betätigung seiner Mitglieder und anderer Personen** fördert. Als **Beispiele** für Vereine, die die Kunst und Kultur fördern, wären etwa Musikvereine, Gesangsvereine, Theatervereine, Literaturvereine, Konzertvereine sowie Freundesvereine von Opernhäusern und Theatern zu nennen.

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes **darf das Vermögen** der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, **nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden** .

3. Komponente: Unmittelbarkeit der Förderung

Nach § 40 BAO liegt **unmittelbare Förderung** vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen Zweck **selbst** erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

4. und 5. Komponente: Rechtsgrundlage und tatsächliche Geschäftsführung

Zur **Rechtsgrundlage und zur tatsächlichen Geschäftsführung** des Vereines bestimmen §§ 41 bis 43 BAO, daß

die **Satzung** eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck **ausdrücklich vorsehen** und diese Betätigung **genau umschreiben** muß;

eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung nach § 39 Z 5 BAO dann vorliegt, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, in der **Satzung so genau bestimmt** ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist;

der Verein binnen einem Monat dem **zuständigen Finanzamt bekanntzugeben** hat, wenn eine **Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben** wird;

die **tatsächliche Geschäftsführung** des Vereines auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen, die die Satzung aufstellt, entsprechen muß;

die **Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung** den Erfordernissen der BAO bei der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer während des gesamten Veranlagungszeitraumes, bei den übrigen Abgaben im Zeitraum der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen müssen, um die Voraussetzungen für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen.

6. Komponente: Örtlicher Wirkungsbereich

Der Verein muß nach § 34 BAO der Förderung begünstigter Zwecke zumindest **überwiegend im Bundesgebiet** dienen, dh der Erfolg des Wirkens des Rechtsträgers muß wenigstens überwiegend dem Inland (der Allgemeinheit im Inland, den Bedürftigen im Inland, den inländisch gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) zugute kommen.

THEMA WAS DARF DER VEREIN ?

Steuerliche Zuordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit von begünstigten Vereinen im österreichischen Abgabenrecht

Ein ideeller Verein kann ohne materielle Grundlagen nicht existieren. Er muß ein gewisses Maß an Vermögen schaffen und besitzen, um den satzungsmäßigen Zweck erfüllen zu können.

Nach Feststellung der Voraussetzungen der Begünstigung ist die Frage zu klären, wo die ideellen Vereine sich **gleich einem „normal“ Steuerpflichtigen erwerbswirtschaftlich betätigen und zu abgabepflichtigen Gewerbetreibenden in Konkurrenz treten**. Der Gesetzgeber trifft dabei eine differenzierte Regelung:

ausgehend von der

Vermögensverwaltung (die weder begünstigungsschädliche noch abgabepflichtige Betätigung ist),

kann darüber hinausgehend ein

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet werden (der im Bereich der Zweckverwirklichung steuerfrei oder steuerpflichtig sein kann, im Bereich Mittelbeschaffung immer Steuerpflicht auslöst)

oder

ein **Gewerbebetrieb** vorliegen (bei Tätigkeit mit Gewinnabsicht, wodurch alle abgabenrechtlichen Begünstigungen verloren gehen),

es sei denn

es liegen im Einzelfall bestimmte gesetzliche Voraussetzungen für eine **Ausnahmegenehmigung** vor oder es wird eine solche über **Antrag** erteilt.